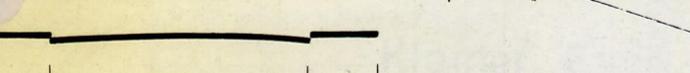


**STRASSENQUERSCHNITT**



**Kleiner Esch**

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 25. Januar 1978  
**KATASTERAMT**  
 im Auftrage:  
*[Signature]*

**Landkreis Osnabrück**  
 Gemeindebezirk Gehrde  
 Gemarkung Gehrde  
 Flur 3,5,9,10      Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Gehrde zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück, Gesch. ANr. 2235173

Ausgefertigt Bersenbrück, den 24. Jan. 1974  
 Katasteramt  
 im Auftrage:  
*[Signature]*

Nur für den Eigengebrauch bestimmt! Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.  
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz  
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gehrde in seiner Sitzung am **20. DEZ. 1977** die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1 Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.
- § 2 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- § 3 Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.
- § 4 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" gem. § 31 (1) BBauG kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISHGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 90 BAUMASSEZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - SD SATTELDACH
  - WD WALMDACH
  - D-28° DACHNEIGUNG
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
  - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN**
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - PARKSTREIFEN
  - FUSSWEG
  - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENÖBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS)
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN**
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
  - PARKBUCHT
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
  - VERSORGUNGSFLÄCHE
  - TRAFOSTATION
- 8. GRÜNFLÄCHEN**
  - GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE
  - SPIELPLATZ
  - PFLANZUNG
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
  - GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE
  - SPIELPLATZ
  - PFLANZUNG
- 10. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MIT GEHFAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

**1. Ausfertigung**

BEBAUUNGSPLAN NR 4 „SÜD“  
 GEMEINDE GEHRDE SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK      LANDKREIS OSNABRÜCK  
 DER RAT DER GEMEINDE GEHRDE      HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.3.1977 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
 GEHRDE, DEN 31.1.1978

*H. Smecht*      *W. Kröger*  
 BÜRGERMEISTER      RATSMITGLIED

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND ZU BBAUG DURCHFÜHRT

*H. Smecht*  
 BÜRGERMEISTER      GEHRDE, DEN 31.1.1978

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 30.9.77 BIS 4.10.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEHRDE, DEN 31.1.1978

*H. Smecht*  
 BÜRGERMEISTER

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 20.12.1977 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE GEHRDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEHRDE, DEN 31.1.1978

*H. Smecht*      *W. Kröger*  
 BÜRGERMEISTER      RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 20. FEB. 1978 Az. 2143-21102-614 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.  
 Osnabrück, den 20. FEB. 1978

Bez. Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück  
*[Signature]*  
 IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. JAN. 1978  
 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK  
 GEHRDE, DEN 19. JAN. 1978

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 19. JAN. 1978 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ NIKOLAIORT 1-2

**PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ**  
 REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG  
 NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257

*[Signature]*  
 ORTSPLANER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. JAN. 1978  
 GEHRDE, DEN 19. JAN. 1978

BÜRGERMEISTER